



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 1990

Nummer 36

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                | Seite |
|----------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 203013         | 29. 4. 1990 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . . | 274   |
| 7831           | 27. 4. 1990 | Erste Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NW) . . . . .                                                     | 279   |
| 7841           | 26. 4. 1990 | Verordnung über Zuständigkeiten nach der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung . . . . .                                                                                        | 279   |

203013

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Ausbildung und Prüfung  
für die Laufbahn des mittleren  
allgemeinen Verwaltungsdienstes  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. April 1990

Auf Grund des § 16 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen – Ausbildungsverordnung mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst Land – (VAPmaVd) vom 26. Oktober 1981 (GV. NW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. September 1985 (GV. NW. S. 608), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird in Nummer 4 das letzte Komma durch einen Punkt ersetzt; die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.

2. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Entscheidung über die Zulassung geht ein Verfahren nach anerkannten wissenschaftlichen Regeln der Personalauswahl voraus.“

3. In § 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Bei Bewerbern, deren Einstellung beabsichtigt ist, müssen

1. eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein,
2. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
3. eine Erklärung des Bewerbers, ob er vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
4. eine Erklärung des Bewerbers, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,

vorliegen. Der Bewerber hat rechtzeitig bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.“

4. Die Überschrift vor Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II. Vorbereitungsdienst

1. Allgemeines“

5. Der bisherige § 7 wird neuer § 10, der bisherige § 10 wird gestrichen.

6. Als neuer § 7 wird eingefügt:

„§ 7

Begriffe und Dauer

- (1) Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Ausbildung und die Prüfung.
- (2) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre, er schließt mit der Laufbahnprüfung ab; die Rechtsstellung des Beamten bleibt unberührt.
- (3) Beim erstmaligen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung (§ 21 Abs. 5, 6 und 8, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 6, § 25 Abs. 5) kann der Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr durch die Einstellungsbehörde verlängert werden. Über die Notwendigkeit und das Maß der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes aus Anlaß von Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten entscheidet die Einstellungsbehörde; eine solche Verlängerung ist auf die Höchstgrenze nach Satz 1 nicht anzurechnen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet: „Ziel“
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Ziel der Ausbildung ist es, den Beamten für seine Laufbahn zu befähigen. Ihm ist in der Ausbildung“ durch die Wörter „Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, dem Beamten die Befähigung für seine Laufbahn zu vermitteln. Ihm ist“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 wird in Nummer 2 das Wort „neue“ gestrichen.
- d) In Absatz 1 wird angefügt: „Die Fähigkeit, Sachverhalte in Wort und Schrift richtig darzustellen, ist zu fördern.“
- e) In Absatz 2 wird angefügt:  
„Ihm ist die Fähigkeit sowie das notwendige Einfühlungsvermögen für den Umgang mit dem Bürger zu vermitteln.“

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Vorzeitige Entlassung

(1) Ein Beamter ist zu entlassen, wenn er

- a) die geistigen oder körperlichen Anforderungen nicht erfüllt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt,
- b) die in § 16 Abs. 3 geforderte Leistungsbewertung (Punktwert) endgültig nicht erreicht.

(2) Für Aufstiegsbeamte (§ 29) und für Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes (§ 30) gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sie aus der Einführungszeit beziehungsweise aus der Unterweisungszeit ausscheiden.“

9. Vor § 10 wird als Überschrift eingefügt:

„2. Ausbildung“

10. In § 12 wird der bisher einzige Absatz Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Beamte ist zum Selbststudium verpflichtet. Die Ausbildungsbehörde soll ihn hierbei soweit erforderlich und vertretbar unterstützen, indem sie vorhandene Ausbildungsräume und Literatur zur Verfügung stellt.“

11. In § 15 werden in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

12. In § 16 wird in Absatz 2 angefügt:

„Spätestens zehn Tage vor dem ersten Klausurtermin sind die Fächer, aus denen die Aufgaben gestellt werden, bekanntzugeben.“

13. In § 17 wird Absatz 2 gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

14. In § 18 wird Absatz 4 gestrichen.

15. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden als Sätze 5 und 6 angefügt:  
„Die schriftliche Prüfung soll bereits während der vorgesehenen Dauer des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden. Die mündliche Prüfung wird sobald wie möglich nach der schriftlichen Prüfung abgeschlossen.“
- b) In Absatz 7 werden in Satz 2 die Wörter „einen Täuschungsversuch“ durch die Wörter „eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 wird angefügt: „Das Mitführen von unzulässigen Hilfsmitteln gilt in der Regel als Täuschungsversuch.“

16. In § 22 werden in Absatz 1 nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „sowie die Hilfsmittel, die zur Prüfung mitgebracht werden sollen oder bei der Prüfung zugelassen sind,“ eingefügt.

17. In § 23 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Bei der Bewertung sind nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch die äußere Form der Arbeit, deren Gliederung, die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung und die Gewandtheit des Ausdrucks zu berücksichtigen.“

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 gestrichen.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ein Kandidat, der in drei oder vier Fächern die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat, hat die gesamte Prüfung nicht bestanden.“

19. In § 28 Abs. 1 werden in Satz 3 die Wörter „§ 9 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 7 Abs. 3“ ersetzt.

20. In § 28 a wird Buchstabe a gestrichen. Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben a und b.

21. In § 29 d Abs. 1 erhalten die Nummern 3 und 4 folgende Fassung:

„3. wer in zwei Prüfungsarbeiten nicht mindestens die Note „ausreichend“ erhält, ist nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen,

4. § 23 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung,“

22. In § 30 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Unterweisungszeit dauert zwei Jahre. Die §§ 9 bis 11, 13 und 15 gelten entsprechend. Die theoretische Unterweisung erfolgt in zentralen Lehrgängen. Der Innenminister stellt fest, ob die Unterweisungszeit erfolgreich abgeleistet ist.“

23. Die Anlagen 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

Behörde \_\_\_\_\_

**Nachweisung**

für \_\_\_\_\_

**1. Ergebnis der praktischen Ausbildung im**

Ausbildungsabschnitt 1, Punktzahl: \_\_\_\_\_

Ausbildungsabschnitt 2, Punktzahl: \_\_\_\_\_

Ausbildungsabschnitt 3, Punktzahl: \_\_\_\_\_

Ausbildungsabschnitt 4, Punktzahl: \_\_\_\_\_ : 4 = Punktwert \_\_\_\_\_

**2. Ergebnis der theoretischen Ausbildung im Unter-**  
**richtsfach:****Übungsarbeit(en) mündlich**

|                                                                |               |       |       |
|----------------------------------------------------------------|---------------|-------|-------|
| Allgemeine Staatslehre,<br>Verfassungsrecht (2)                | Punktzahl(en) | —     | _____ |
| Allgemeines Verwaltungs-<br>recht und Rechtsschutz (2)         | Punktzahl(en) | _____ | _____ |
| Organisationskunde und<br>automatisierte Datenverarbeitung (2) | Punktzahl(en) | _____ | _____ |
| Bürgerliches Recht (2)                                         | Punktzahl(en) | _____ | _____ |
| Wirtschaftskunde (1)                                           | Punktzahl(en) | —     | _____ |
| Haushaltsrecht und Anord-<br>nungswesen (2)                    | Punktzahl(en) | _____ | _____ |
| Beamtenrecht (2)                                               | Punktzahl(en) | _____ | _____ |
| Besoldungsrecht (1)                                            | Punktzahl(en) | —     | _____ |
| Reisekostenrecht, Tren-<br>nungsentschädigung (2)              | Punktzahl(en) | _____ | _____ |
| Beihilferecht (2)                                              | Punktzahl(en) | _____ | _____ |
| Tarifrecht (2)                                                 | Punktzahl(en) | _____ | _____ |

Summe: \_\_\_\_\_

Summe aller Punktzahlen der Übungsarbeiten

\_\_\_\_\_ : 20

= Punktwert \_\_\_\_\_

Summe aller Punktzahlen der mündlichen Leistungen

\_\_\_\_\_ : 11

= Punktwert \_\_\_\_\_

Summe: \_\_\_\_\_

Summe der Punktwerte für die Übungsarbeiten und

der mündlichen Leistungen \_\_\_\_\_ : 2

= Punktwert \_\_\_\_\_

Summe: \_\_\_\_\_

**3. Ausbildungspunktwert**

Summe der Punktwerte für die praktische und theoretische Ausbildung

: 2

= \_\_\_\_\_

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Ausbildungsleiters)

**Anlage 3**  
(zu § 22)

Die im schriftlichen Teil der Laufbahnprüfung zu stellenden vier Aufgaben sind den folgenden Stoffgebieten zu entnehmen:

- 1 Staats- und Verfassungsrecht
- 2 Dienstrecht
  - Beamten- oder Tarifrecht –
- 3 Beihilferecht
- 4 Besoldungsrecht, Kindergeldrecht oder Reisekostenrecht, Trennungsentschädigung
- 5 Ordnungsrecht mit Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht
- 6 Haushaltsrecht und Kassenwesen

Die Aufgaben können Bezüge zu den Fächern Allgemeines Verwaltungsrecht, Personalvertretungsrecht, Organisationskunde sowie Haushaltsrecht und Anordnungswesen enthalten.

**Anlage 4**  
(zu § 24)

Die im mündlichen Teil der Laufbahnprüfung zu prüfenden vier Fächer sind folgenden Stoffgebieten zu entnehmen:

- 1 Staats- und Verfassungsrecht
  - mit Bezügen zur Verfassungsgeschichte, zu aktuellen politischen Ereignissen und zu der Europäischen Gemeinschaft –
- 2 Öffentliches Dienstrecht
  - Beamten- oder Tarifrecht –
- 3 Beamten- und tarifrechtliche Nebengebiete
  - Besoldungsrecht, Kindergeldrecht oder Versorgungsrecht oder Reisekostenrecht, Trennungsschädigung oder Beihilferecht oder Änderungsdienst –
- 4 Organisation und Verwaltungshandeln
  - Verwaltungsgliederung, Aufbau und Ablauforganisation, Geschäftsordnung –
- 5 Haushaltsrecht und Anordnungswesen
- 6 Allgemeines Verwaltungsrecht und Teile des besonderen Verwaltungsrechts
  - Schulrecht, Ordnungsrecht, amtliche Statistik –

Die Aufgaben können Bezüge zu den Fächern Allgemeines Verwaltungsrecht, Personalvertretungsrecht, Organisationskunde sowie Haushaltsrecht und Anordnungswesen enthalten.

## Artikel II

Die Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst (VAPgD) vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 508), geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1985 (GV. NW. S. 733), wird wie folgt geändert:

In § 6 werden in Absatz 2 die Wörter „; die Rechtsstellung der Beamten bleibt unberührt“ gestrichen.

## Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Für Beamte, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung oder in der Einführungszeit für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes stehen, richtet sich die weitere Ausbildung und die Prüfung nach den bisher geltenden Vorschriften.

Düsseldorf, den 29. April 1990

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 274.

7841

**Verordnung  
über Zuständigkeiten nach der  
Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung  
Vom 26. April 1990**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, sowie aufgrund des § 34 Abs. 8 Satz 6 der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1990 (BGBl. I S. 160), wird verordnet:

## § 1

Zuständige Stelle im Sinne der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung für

1. die Ausstellung der Bescheinigungen nach § 18 Abs. 3 und 4, § 21 Abs. 3 und § 34 Abs. 8,
2. die Entgegennahme des Antrags, der erforderlichen Angaben, Vorlagen, Meldungen und der Versicherung an Eides Statt nach § 18 Abs. 3, 4 und 5,
3. die Überprüfungen nach § 18 Abs. 6,
4. die Mitteilungen nach § 18 Abs. 7,
5. die Bekanntgabe des Musters und die Bereithaltung der Vordrucke nach § 31 Abs. 3

ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

## § 2

(1) Abweichend von § 34 Abs. 8 Satz 1 der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung ist die Kleinerzeugerbescheinigung für das Wirtschaftsjahr 1989/90 nach den in § 18 Abs. 3 Satz 1 oder § 18 Abs. 4 der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vorgesehenen Verfahren auszustellen.

(2) Die Kleinerzeugerbescheinigung nach Absatz 1 muß zusätzlich die Versicherung des Kleinerzeugers enthalten, daß er Getreideerzeuger ist.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 16. Mai 1989 (GV. NW. S. 307) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1990

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1990 S. 279.

7831

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Durchführungsverordnung  
zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz  
(DVO-AGTierSG-NW)**

Vom 27. April 1990

Aufgrund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

## Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (DVO-AGTierSG-NW) vom 3. Juli 1986 (GV. NW. S. 545) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „und Schafen erhoben“ durch die Wörter „, Schafen und Geflügel erhoben“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Rücklagen sollen bei folgenden Tierarten höchstens betragen:

|                  |           |
|------------------|-----------|
| je Pferd         | 10,— DM   |
| je Rind          | 7,— DM    |
| je Schwein       | 3,50 DM   |
| je Schaf         | 5,— DM    |
| je Ziege         | 4,— DM    |
| Geflügel je Tier | 0,10 DM.“ |

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 1990

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1990 S. 279.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359